1. Januar 1946, ein höheres Einkommen erzielte als der überlebende Ehegatte.

(2) Bezog der verstorbene Ehegatte bereits Rente, so wurden durch ihn die finanziellen Aufwendungen für die Familie auch dann überwiegend erbracht, wenn er im letzten Jahr oder in den letzten 10 Jahren oder in den letzten 20 Jahren vor Beginn der Rentenzahlung, frühestens ab 1, Januar 1946, ein höheres Einkommen als der überlebende Ehegatte erzielte.

(3) Für die Feststellung, wer die überwiegenden finanziellen Aufwendungen erbracht hat, gelten als Einkommen der Bruttolohn bzw. das Gehalt, genossenschaftliche Einkünfte, Gewinn oder sonstiges Einkommen sowie Renten und Versorgungen.

Zu § 19 Abs. 1 der Verordnung:

§31

Als Kinder gelten

a) die leiblichen Kinder beider Ehegatten,

b) die vor dem Tode des Versicherten an Kindes Statt angenommenen Kinder beider Ehegatten,

c) die Enkel- und Pflegekinder, für die der Verstorbene Anspruch auf Kinderzuschlag hatte oder gehabt hätte.

Zu §§ 21 und 30 der Verordnung:

§32

(1) Kinder gelten als Halbwaisen, wenn ein Elternteil verstorben ist.

(2) Kinder gelten als Vollwaisen, wenn

a) beide Elternteile verstorben sind oder

b) die Mutter der außerhalb der Ehe geborenen Kinder verstorben ist und der Vater nicht durch Anerkennung der Vaterschaft oder durch gerichtliche Entscheidung festgestellt wurde.

Zu §§ 22 und 31 der Verordnung:

§33

,Die Renten sind proportional zu verringern.

Zu § 23 der Verordnung:

§34

(1) Als Folge eines Arbeitsunfalls bzw. einer Berufskrankheit gilt auch der in Ausübung des Dienstes ,bei den bewaffneten Organen bzw. der Zollverwaltung der Deutschen Demokratischen Republik erlittene Körper- und Gesundheitsschaden.

(2) Bei mehreren Arbeitsunfällen bzw. Berufskrankheiten ist der Berechnung der Unfallrente der günstigste Durchschnittsverdienst vor einem der Unfälle zugrunde zu legen.

Zu § 24 der Verordnung:

§35 [1]

(1) Liegen in den letzten 12 Kalendermonaten bzw. im letzten abgeschlossenen Kalenderjahr vor dem Unfall Zeiten gemäß § 11 Absätze 3 bis 5 oder Zeiten, in denen keine versicherungspflichtige Tätigkeit ausgeübt wurde, ist der beitragspflichtige monatliche Durchschnittsverdienst für Versicherte der Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten aus dem in der verbliebenen Zeit auf einen Arbeitstag entfallenden Verdienst und für Versicherte der Sozialversicherung bei der Staatlichen Versicherung der Deutschen Demokratischen Republik aus dem in der verbliebenen Zeit auf einen Kalendertag entfallenden Verdienst zu errechnen.

(2) Bei der Errechnung des beitragspflichtigen monatlichen Durchschnittsverdienstes über den Tagesverdienst ist der Tagesverdienst

a) für Versicherte der Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten bei einer Tätigkeit in der 5-Tage-Arbeitswoche mit 22 und bei einer Tätigkeit in der 6-Tage-Arbeitswoche mit 26,

b) für Versicherte der Sozialversicherung bei der Staatlichen Versicherung der Deutschen Demokratischen Republik mit 30

zu multiplizieren.

(3) Der Berechnung einer wegen Berufskrankheit gewährten Unfallrente ist der vor dem Ausscheiden aus der gefährdenden Tätigkeit erzielte Durchschnittsverdienst zugrunde zu legen, wenn es für den Versicherten günstiger ist.

Zu § 30 der Verordnung:

§36

Sind beide Elternteile an Unfallfolgen verstorben, ist der beitragspflichtige monatliche Durchschnittsverdienst des Elternteils mit dem höheren Verdienst der Berechnung der Unfallwaisenrente zugrunde zu legen.

Zu § 32 Abs. 2 der Verordnung:

§37

(1) Die Höhe der Verdienstminderung ist durch Gegenüberstellung des Nettoverdienstes für den Zeitraum, der gemäß § 24 der Verordnung der Berechnung einer Unfallrente zugrunde liegt, und des Nettoverdienstes nach Arbeitsplatzwechsel zu ermitteln.

(2) Entsteht mit dem Anspruch auf Ubergangsrente gleichzeitig ein Anspruch auf Bergmannsrente, ist bei der Feststellung der Verdienstminderung die Bergmannsrente dem Nettoverdienst nach Arbeitsplatzwechsel hinzuzurechnen.

(3) Die Höhe der Übergangsrente ist jeweils nach **2** Monaten entsprechend dem Nettoverdienst der vergangenen **2** Monate neu festzulegen.

Zu §§ 34 bis 44 der Verordnung:

§38

(1) Dienstzeiten bei den bewaffneten Organen bzw. der Zollverwaltung der Deutschen Demokratischen Republik gelten als Zeiten einer bergbaulichen Versicherung, wenn unmittelbar vorher oder innerhalb von 6 Monaten nachher eine bergbauliche Versicherung bestand.

(2) Zeiten des Militärdienstes und der sich anschließenden Kriegsgefangenschaft gelten als Zeiten einer bergbaulichen Versicherung, wenn unmittelbar vorher eine bergbauliche Versicherung bestand.

§39

(1) Als bergmännische Tätigkeiten gelten

a) alle überwiegend unter Tage ausgeübten Tätigkeiten,

b) die Tätigkeiten des Anschlägers an der Hängebank,